

DIN EN 15567-2

ICS 97.220.10

Einsprüche bis 2013-07-06
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 15567-2:2008-03

Entwurf

**Sport- und Freizeitanlagen –
Seilgärten –
Teil 2: Anforderungen an den Betrieb;
Deutsche Fassung prEN 15567-2:2013**

Sports- and recreational facilities –
Ropes courses –
Part 2: Operation requirements;
German version prEN 15567-2:2013

Structures de sport et d'activités de plein air –
Parcours acrobatiques en hauteur –
Partie 2: Exigences d'exploitation;
Version allemande prEN 15567-2:2013

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-05-06 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 18 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist*)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Dieses Dokument (prEN 15567-2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-01-09 AA „Seilgärten“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15567-2:2008-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe überarbeitet (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und deren Sicherheitsanforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Beaufsichtigung im Hinblick auf die neue Klassifizierung der Sicherungssysteme überarbeitet (Abschnitt 9);
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

*) wird bei Herausgabe der Norm festgelegt.

CEN/TC 136

Datum: 2013-05

prEN 15567-2:2013

CEN/TC 136

Sekretariat: DIN

Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten — Teil 2: Betriebliche Anforderungen

Structures de sport et d'activités de plein air — Parcours acrobatiques en hauteur — Partie 2 : Exigences d'exploitation

Sports- and recreational facilities — Ropes courses — Part 2: Operational requirements

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Dokumente für den Betrieb der Anlage	7
4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation	7
4.2 Betriebsdokumentation.....	7
5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen	8
6 Sicherheitstechnische Anleitungen und praktische Beurteilung der Teilnehmer	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen	8
6.3 Praktische Beurteilung.....	9
7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Passform der Teilnehmer-PSA	9
7.3 PSA-Inspektion	9
8 Fußgängerwege	10
9 Beaufsichtigung.....	10
9.1 Allgemeines	10
9.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	10
9.3 Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	10
9.4 Fremdsicherung.....	11
9.5 Hilfestellung	11
10 Inspektion und Instandhaltung	11
10.1 Visuelle Routine-Inspektion.....	11
10.2 Operative Inspektion	12
10.3 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion	12
11 Sicherheits- und Notfallplan	13
Anhang A (informativ) Datenblatt für den täglichen Betrieb.....	14
Anhang B (normativ) Kontrolle und Inspektion von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	15
B.1 Inspektionshäufigkeit.....	15
B.2 Instandhaltung und Lagerung	15
B.3 Logbuch	15
B.4 Sachkunde der PSA-Prüfer	16

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15567-2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 15567-2:2007 ersetzen.

EN 15567, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten* besteht aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*

— *Teil 2: Betriebliche Anforderungen*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber EN 15567-2:2007 sind:

- a) Begriffe überarbeitet (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und deren Sicherheitsanforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Beaufsichtigung im Hinblick auf die neue Klassifizierung der Sicherungssysteme überarbeitet (Abschnitt 9);
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

Einleitung

Seilgärten unterscheiden sich stark voneinander und können zur Freizeitgestaltung, zum Training oder zu pädagogischen und therapeutischen Zwecken genutzt werden.

Aktivitäten auf Seilgärten sollten nur von Personen ausgeführt werden, welche physisch und mental in der Lage sind, die vom Betreiber festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Aktivitäten auf Seilgärten bergen Risiken, die von Herstellern und Betreibern gesteuert werden sollten. Dies wird durch sorgfältige Konstruktion, Herstellung, Beaufsichtigung, Training, Anleitung, Information, usw. erreicht.

Sicherungssysteme können Einzelsicherungen oder Kollektivsicherungen sein. Einzelsicherungssysteme sind in die Klassen A bis E unterteilt. Die Klassen bestimmen jedoch nicht aus sich heraus die Sicherheit des Seilgartens. Die verschiedenen Sicherheitseinrichtungen bestehen aus Vorrichtungen, welche dafür ausgelegt sind, die Folgen eines Sturzes oder eines Zusammenpralls zu begrenzen. Die Benutzung von Seilgärten ist immer mit Risiken verbunden. Diese Risiken sollten jedoch vom Betreiber des Seilgartens und seinem Personal entsprechend gesteuert und auf ein vertretbares Maß vermindert werden; es sollte berücksichtigt werden, dass Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Betreiber sollten auf Grundlage einer Risikobewertung angemessene und praktische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Teilnehmer und Mitarbeiter sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Höhe des Risikos bei einer bestimmten Betätigung/an einem Arbeitsplatz/auf einer Anlage gegenüber Zeit, Aufwand, Kosten, Nutzen und physischer Erschwernis beim Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Risikos abgewogen werden muss.

Es wird berücksichtigt, dass die Anwendung jeder Bestimmung dieser Norm möglicherweise nicht unter allen Umständen angemessen ist. Jede Abweichung von der Norm sollte gleichviel oder mehr Sicherheit bereitstellen. Bei einer Abweichung von der Norm sollte eine schriftliche Risikobewertung bereitgestellt werden, die die Begründung für die Abweichung enthält.

Betreiber von Seilgärten sollten bei der Durchführung von Risikobewertungen auch EN 15567-1 berücksichtigen.